

Zeitschrift: Der Freidenker [1927-1952]
Herausgeber: Freigeistige Vereinigung der Schweiz
Band: 10 (1927)
Heft: 16

Artikel: Die Kirche der unbegrenzten Möglichkeiten
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-407430>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dass er in dem Bewusstsein tiefsten sittlichen Ernstes die unter Anklage gestellten Sätze gebraucht habe, dass er sich an das bekannte Goethewort gehalten habe: aus Religion keiner Religion angehören zu wollen, wurde er verurteilt, weil der Vorsitzende des Gerichtes erklärte: Hätten Sie den gleichen Vortrag in einem Hörsaal der Universität gehalten, dann wären Sie straflos, weil er aber in einem Versammlungslokal gehalten worden ist, so fallen Sie unters Strafgesetz. Ähnlich äusserte sich der Staatsanwalt, indem er sagte: »Bei dem Bildungsgrad des Beschuldigten hätte er sich gewählterer Ausdrücke bedienen können, die nicht unters Strafgesetz gefallen wären.« Krenn wurde also verurteilt, weil er dem Volke genau so die Wahrheit gesagt hatte, wie ein Professor seinen Hörern. Die Lehrfreiheit gilt nur, wenn man vor nicht fertigen, mit halber Erfahrung ausgestatteten jungen Leuten spricht; tritt man aber vor reifen, weiterfahrenen, älteren Menschen als Redner und Volksbildner auf, dann wird die Freiheit mit Kerker bestraft.

Uebrigens erhält der Prozess noch seine besondere Bedeutung dadurch, dass hier offensichtlich auf eine harte Bestrafung hingearbeitet worden ist. Ein Regierungsvertreter erscheint bei einer Freidenkerversammlung, nimmt neben dem Vorsitzenden Platz, mengt sich in die Leitung der Versammlung ein, will dem Redner das Wort entziehen — lauter Neuheiten in der Republik Oesterreich, deren erste Tat bei der Gründung die Proklamation der Versammlungsfreiheit war. Der Regierungsvertreter stenographiert emsig mit, schickt sein Stenogramm an die Tiroler Landesregierung, die den Akt sogleich an die Staatsanwaltschaft abtritt. Der Staatsanwalt scheint Ordre gehabt zu haben, die Anklage zu erheben. Es kommt zur Verhandlung. Krenn verlangt Wien, seinen Wohnort, als Verhandlungsort; sein Gesuch wird abgelehnt. Innsbruck mit seinem schwarzen, klirikalischen Milieu muss Verhandlungsort sein. Als Schöffen fungieren zwei Sachverständige auf kirchlichem Gebiete: ein Mesner (Küster) und ein Kirchenmaler. Im Laufe der Verhandlung ändert sichtlich der Staatsanwalt seine radikale Stellung, er arbeitet auf eine Bestrafung nach Paragraph 303 hin, also auf eine bedingte Arreststrafe. Der Verteidiger Dr. Höflinger argumentiert meisterhaft, dass Krenn nur einen Vortrag gehalten habe im Rahmen des Freidenkerbundes, dessen Tendenz und Statuten vom Reichskanzleramt genehmigt sind. Trotz alledem fällt das Gericht ohne Anwendung des Milderungsrechtes für den unbescholtenen Krenn dieses Urteil mit der schweren Kerkerhaft. Das freie Manneswort verdient Kerker! Mit diesem Urteil ist ein Attentat auf die ganze Welt des freien Gedankens geschehen. Alle sind einig in der Verwerfung dieses Schandurteils, alle sind empört, wie man auch im 20. Jahrhundert noch Ketzerurteile nach mittelalterlichem Muster verkündet, alle müssen auch einig sein, dahin zu wirken, dass die Zahl der freien Frauen und Männer sich mehre, dass die Stunde in Bälde naht, wo ein neues Geschlecht in den Jubelruf ausbrechen kann: Die Freiheit hat gesiegt, die Knechtschaft hat ein Ende!

Die Kirche der unbegrenzten Möglichkeiten.

Die Zeitungen melden, dass in Italien den Geistlichen der Gebrauch des Radio verboten worden sei, weil dieser moderne Luxus nicht für Diener der Kirche passe.

Die sich in letzter Zeit auffallend häufenden Nichtigkeitserklärungen katholischer Ehen beginnen in weiten Kreisen Aufsehen zu erregen. Jüngst hat der Erzdiakon der Westminsterkirche in London, also ein anglikanischer Pfarrer, in einer Predigt hierüber gesprochen. »Während die römische Kirche auf der einen Seite die Ehe als unauflöslich erklärt, so stellt sie spitzfindige und phantastische Normen für die Nichtigkeitserklärung auf.«

Daraufhin erhielt er von katholischer Seite eine Flut von Protesten, sodass er sich genötigt sah, öffentlich zu erklären, er lasse sich nicht auf eine weitere Polemik ein.

Für jeden vernünftig Denkenden ergibt sich, wie hier schon erwähnt, die einfache Schlussfolgerung, dass die Romkirche die Ehescheidung »ad usum delphini«, d. h. für die Reichen, die zahlen können, anerkennt; für das gewöhnliche Volk aber muss die Heiligkeit und Unauflösbarkeit der Ehe dem Schein nach gewahrt werden. Z.

Sacco und Vanzetti.

Auf Veranlassung der Ortsgruppe Bern hat der Hauptvorstand der F. V. S. ein Protest-Telegramm an die Amerikanische Gesandtschaft geleitet folgenden Inhalts:

*„Die Freigeistige Vereinigung protestiert gegen die Hinrichtung Saccos und Vanzettis. Als Kämpfer für ein freies Menschtum protestieren wir aus rein ethischen Motiven, frei von politischen und konfessionellen Einflüssen. Mit dem Ersuchen um Weiterleitung unserer Kundgebung an die zuständige Behörde zeichnet hochachtungsvoll
Der Hauptvorstand“.*

In- und Ausländisches.

Wer sind die Wilden? Das Völkerbundssekretariat hat jüngst folgende Friedenskundgebung der Buschneger von Surinam in Holländisch-Guyana erhalten:

»Wir Buschneger von Surinam haben vom grossen Krieg gehört, den die Menschen jenseits des Ozeans unter sich geführt haben, und konnten die grosse Not, die der Krieg mit sich brachte, sogar selber wahrnehmen. Deshalb richte ich, Adjankoeso, grosses Oberhaupt der Saramaccaner Buschneger, folgende Botschaft an den Völkerbund: Wir sind froh, dass der grosse Krieg zu Ende ist, und dass es jetzt Friede gibt. Tötet einander nicht mehr, sondern lebt in Frieden miteinander. Dies sagen wir euch nicht aus überheblichem Stolz, sondern in demütiger Liebe. Ich grüsse euch mit einem kräftigen Gruss im Namen meiner Kapitäne und meines ganzen Volkes.«

Das Völkerbundssekretariat hat mit den üblichen Phrasen geantwortet: Der Völkerbund arbeite unaufhörlich für die Aufrechterhaltung des Friedens, die Vertreter aller Nationen beraten deshalb in Genf über die herrschenden Nöte und die Mittel, die zu ihrer Aufhebung dienen könnten. Der Häuptling der Buschneger, der lesen und schreiben zu können scheint, wird sich seine Gedanken machen, wenn er aus den Zeitungen erfährt, dass die Regierungen derselben Nationen in Kriegsvorbereitungen einander zu überbieten trachten wie noch nie, selbstverständlich im Interesse des Friedens. Dem natürlich und ehrlich denkenden Neger mag allerdings dieses Mittel zum Frieden höchst seltsam und unvernünftig vorkommen, und er beweist damit die Wahrheit des Wortes: »Seht, wir Wilden sind doch bessere Menschen!«

Ein mutiges Bekenntnis. Jüngst starb James Caie, ehemals Bürgermeister von Bury St. Edmunds in Südostengland. Sein Testament enthielt folgende Bemerkungen über die heutige Religionsübung:

»Ich bin fest überzeugt, dass die Religion, wie sie heute gelehrt und gepredigt wird, nicht nur einen Irrtum bedeutet, sondern geradezu schädlich wirkt und eine wahre Lästerung gegen den grossen Schöpfer des Weltalls darstellt. Durch die verwerfliche Praxis, Kindern ein feierliches Gelübde abzunehmen, dessen Bedeutung sie ebenso wenig verstehen wie die Priester, welche es fordern, wird eine blosser Irreführung bewirkt. Es ist müssig, auf die Zukunft zu spekulieren und von Himmel und Hölle als einem zukünftigen Zustand zu schwatzen. Himmel und Hölle sind auf Erden schon. Ich habe beides erfahren.«

Schliesslich verordnete er noch, dass seine Asche in ungeweihter Erde und ohne Anwesenheit eines Geistlichen begraben werde. Z.

Vermischtes.

Christliche Toleranz. Am 14. Mai 1927 hat der evangelische Kirchengemeinderat der Stadt Leutkirch in Konkordatbayern den Beschluss gefasst, Selbstmördern und Leuten, die aus der Landeskirche ausgetreten sind (vermutlich als seelischen Selbstmördern), keinen Begräbnisplatz in der Reihe der Gräber zu geben, sondern ihnen eine besondere Gräberreihe zuzuweisen. Diese Massnahme hat der Kirchenrat vielleicht deshalb getroffen, damit dermaleinst bei der »Auferstehung des Fleisches« kein aus der Kirche ausgetretener Knochen sich in ein kirchentreues Skelett verirre. (Die Auferstehung des Fleisches ist katholisches Dogma. »Am jüngsten Tage wird Gott durch seine Allmacht die im Tode vom Leibe getrennte Seele wieder mit dem Leibe vereinigen; dann steht der Gestorbene von den Toten